

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

zwischen dem

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)

und

- der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
- dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

betreffend die Bildung einer Paritätischen Vertrauenskommission (PVK)

1. Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 7 des Tarifvertrages vom 25. Oktober 1999 von den Vertragsparteien eine für alle Kantone zuständige paritätische Vertrauenskommission bestellt.

2. Aufgabe

- 2.1 Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben.
- 2.2 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen und Neutarifierungen. Sie berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmässigkeit.

3. Kompetenzen

Für Aufträge gemäss Ziffer 2.1 besitzt die Kommission keine Entscheidungsbefugnis; über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachterlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

4. Zusammensetzung der PVK

- 4.1 Die Kommission besteht aus :

- zwei Vertreterinnen/Vertretern des SBK
- zwei Vertreterinnen/Vertretern der Versicherer (MTK/IV/ MV)

- 4.2 Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder je eine(n) Stellvertreter/in. Der Vorsitz wird turnusgemäß von den einzelnen Partnern wahrgenommen.

5. Sekretariat der PVK

- 5.1 Das Sekretariat der PVK wird durch den SBK geführt.
- 5.2 Anfragen sind an die Geschäftsstelle SBK, Choisystrasse 1, Postfach 8124, 3001 Bern, zu richten.

6. Beizug von Fachexpertinnen/en

Die Kommission ist berechtigt, Fachexpertinnen/en beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

7. Organisation

- 7.1 Die PVK arbeitet innert 4 Monaten nach Eingang der Anfrage einen Schlichtungsvorschlag aus. Die Sitzungen der PVK werden protokolliert. Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.
- 7.2 Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der Anfrage keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich.
- 7.3 Die Anfechtung eines unterbreiteten Schlichtungsvorschlages hat innert 30 Tagen zu erfolgen.
- 7.4 Die Veröffentlichung von PVK-Beschlüssen ist Sache der Vertragsparteien.

8. Finanzierung

- 8.1 Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter/innen selber. Die Kosten des Sekretariates werden je zur Hälfte vom SBK und von den Versicherern übernommen.
- 8.2 Bei mutwilliger Anrufung der PVK können die Kosten ganz oder teilweise der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer überbunden werden.

9. Inkrafttreten / Kündigung

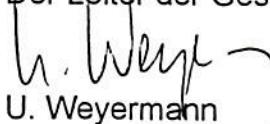
- 9.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- 9.2 Die Kündigung richtet sich nach Ziffer 8 des Tarifvertrages vom 25. Oktober 1999.

Luzern und Bern, den 25. Oktober 1999

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger
Die Präsidentin


M. Müller-Angst

Der Leiter der Geschäftsstelle


U. Weyermann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
Der Präsident


W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung
Die Vizedirektorin


B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung
Der Vizedirektor


K. Stampfli